

Gemeinde Buchs

Änderung § 14 b Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Vom Gemeinderat am zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Mitwirkung	vom 26. Mai 2026	bis	26. Juni 2026
Vorprüfungsbericht	vom ... xxx		
Öffentliche Auflage	vom ... xxx	bis	...xxx

Beschlossen vom Einwohnerrat am ... xxx

Der Gemeindepräsident:

.....

Joel Blunier

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Cornelia Crouch-Byland

Genehmigungsvermerk:

.....

Die geänderten Bestimmungen sind blau dargestellt:

§ 14 b Pflichtgestaltungsplangebiet
«Steinachermatt»

¹ Für das Pflichtgestaltungsplangebiet «Steinachermatt» gelten neben den allgemeinen Zielvorgaben gemäss § 5 die nachfolgenden:

- a) Im Rahmen einer Überbauung sind die bestehenden landschaftlichen Strukturen – Topografie, Hecken, angrenzender Wald und Weiher – zu erhalten und sorgfältig in die Planung einzubeziehen. Eingriffe in die Heckenstrukturen sind zulässig, wenn mindestens ein gleichwertiger ökologischer Ersatz innerhalb des Pflichtgestaltungsgebiets gewährleistet werden kann.
- b) Es ist sicherzustellen, dass der Übergang zur angrenzenden Umgebung in hoher Qualität erfolgt.
- c) Sofern sich der Gestaltungsplan hinsichtlich Volumina, Lage und Aussenraumkonzeption nicht an das Siegerprojekt gemäss Schlussbericht Studienauftrag «Keiser Steinachermatt» vom 19. Juni 2025 anlehnt, ist ein neues Konkurrenzverfahren nach § 67 BNO durchzuführen.

¹ Für das Pflichtgestaltungsplangebiet «Steinachermatt» kann der Gemeinderat folgende Abweichungen zur Regelbauweise bewilligen:

- a) Gesamthöhe bis zu 30.00 m.

Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Masse.